

Bekanntmachung der Planfeststellung für das Vorhaben

„Neubau des elektronischen Stellwerkes (ESTW) Wernberg im Bereich von Bahn-km 58,235 bis Bahn-km 86,239 der Strecke 5860 Regensburg - Weiden inkl. Änderung der Bahnübergänge in km 60,738 (Haindorf bei Nabburg), km 62,910 (Bahnhofstraße in Pfreimd), km 65,748 (Gemarkung Iffelsdorf), km 66,768 (Gemarkung Iffelsdorf) und Auflassung des Bahnübergangs in km 72,884, Änderung der Fußgängerüberführung in km 69,531 in Wernberg und der Eisenbahnüberführung in km 70,223 über den Feistenbach in Wernberg, Änderung der Bahnsteige im Bahnhof (Bf) Wernberg, Neubau von zwei Heißläuferortungsanlagen (HOA) im Bereich von Bahn-km 53,510 (Strecke 5860 Regensburg - Weiden, Gemarkung Stulln) und Bahn-km 7,190 (Strecke 5050 Weiden - Oberkotzau, Bereich Mühlbergweg in Neustadt a.d.Waldnaab)“

in der Gemeinde Stulln, in den Städten Nabburg und Pfreimd, im Markt Wernberg-Köblitz im Landkreis Schwandorf sowie im Markt Luhe-Wildenau und der Stadt Neustadt a.d.Waldnaab im Landkreis Neustadt an der Waldnaab und in der kreisfreien Stadt Weiden i.d.OPf.

Mit Planfeststellungsbeschluss des Eisenbahn-Bundesamtes, Außenstelle Nürnberg, Eilgutstraße 2, 90443 Nürnberg (Planfeststellungsbehörde) vom 23.05.2025, Az. 651ppe/010-2023#002 ist der Plan für das vorgenannte Bauvorhaben gemäß § 18 Abs. 1 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) festgestellt worden. Vorhabenträgerin ist die DB InfraGO AG.

Der Planfeststellungsbeschluss ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar.

Der Planfeststellungsbeschluss mit den dazugehörigen Zeichnungen und Erläuterungen wird **ab dem 23.06.2025** für einen Zeitraum von zwei Wochen, d. h. **bis zum 07.07.2025**, im Antrags- und Beteiligungsportal des Bundes für Verkehr und Offshore-Vorhaben unter

<https://beteiligung.bund.de/DE/VorhabenFindenUndBeteiligen/Karte/vorhabenuuebersicht-karte.html>

zur allgemeinen Einsichtnahme veröffentlicht. Diese Veröffentlichung ersetzt gemäß § 18b Abs. 3 Satz 1 AEG die Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses und deren ortsübliche Bekanntmachung.

Auf Verlangen eines Beteiligten wird diesem eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt. Das Verlangen ist bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist an die Planfeststellungsbehörde zu richten an Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Nürnberg, Eilgutstraße 2, 90443 Nürnberg, oder per E-Mail an Sb1-mue-nrb@eba.bund.de.

Der verfügende Teil des Beschlusses lautet:

Der Plan für das Vorhaben „Neubau des elektronischen Stellwerkes (ESTW) Wernberg im Bereich von Bahn-km 58,235 bis Bahn-km 86,239 der Strecke 5860 Regensburg - Weiden inkl. Änderung der Bahnübergänge in km 60,738 (Haindorf bei Nabburg), km 62,910 (Bahnhofstraße in Pfreimd), km 65,748 (Gemarkung Iffelsdorf), km 66,768 (Gemarkung Iffelsdorf) und Auflassung des Bahnübergangs in km 72,884, Änderung der Fußgängerüberführung in 69,531 in Wernberg und der Eisenbahnüberführung in km 70,223 über den Feistenbach in Wernberg, Änderung der Bahnsteige im Bahnhof (Bf) Wernberg, Neubau von zwei Heißläuferortungsanlagen (HOA) im Bereich von Bahn-km 53,510 (Strecke 5860 Regensburg - Weiden, Gemarkung Stulln) und Bahn-km 7,190 (Strecke 5050 Weiden - Oberkotzau, Bereich Mühlbergweg in Neustadt a.d.Waldnaab)“ in der Gemeinde Stulln, in den Städten Nabburg und Pfreimd, im Markt Wernberg-Köblitz im Landkreis Schwandorf sowie im Markt Luhe-Wildenau und der Stadt Neustadt a.d.Waldnaab im Landkreis Neustadt an der Waldnaab und in der kreisfreien Stadt Weiden in der Oberpfalz (i.d.OPf.) wird festgestellt.

Das Vorhaben umfasst zum einen die Umrüstung der vorhandenen Stellwerkstechnik auf elektronische Stellwerkstechnik inkl. Errichtung eines abgesetzten Stellrechners (ESTW-A) im Bahnhof Wernberg sowie die Änderung der Gleisanlagen und der Anlagen des Tiefbaues im Bereich des Bahnhofes Wernberg, zum anderen die damit verbundene Änderung der Anlagen der bahntechnischen Ausrüstung der Strecke 5860 Regensburg – Weiden und der dafür erforderlichen Änderungen des Kabelführungssystems im Bereich von km 58,235 bis km 86,230 der Strecke 5860. Der Bereich der Baumaßnahmen erstreckt sich zwar insgesamt auf den zuvor genannten Abschnitt, der Schwerpunkt der Baumaßnahmen (Neubau des ESTW-A-Gebäudes und Änderung der Gleisanlagen) ist im unmittelbaren Bereich des Bahnhofes Wernberg von km 68,865 bis km 70,525 der Strecke 5860 geplant. Im Bahnhof Wernberg ist zudem die Änderung der Bahnsteige (Rückbau des Hausbahnsteiges und Neubau eines Mittelbahnsteiges) sowie die Änderung der bestehenden Fußgängerüberführung zur barrierefreien Erreichbarkeit des geplanten Mittelbahnsteiges vorgesehen. Nördlich des Bf Wernberg soll die Eisenbahnüberführung über den „Feistenbach“ geändert werden. Im weiteren Streckenabschnitt wird die Änderung an vier Bahnübergängen inklusive zugehöriger Straßenanpassungen zur Erreichung der aktuell regelkonformen Vorgaben sowie der Rückbau eines privaten Bahnüberganges notwendig. Durch den Entfall der örtlichen Besetzung des Bf Wernberg ist die Errichtung von jeweils einer Heißläuferortungsanlage (HOA) je Fahrtrichtung notwendig, welche dem Bauvorhaben zugeordnet sind und außerhalb des Baubereichs liegen.

Für das Bauvorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden Grundstücke in der Gemeinde Stulln, in den Städten Nabburg und Pfreimd, im Markt Wernberg-Köblitz im Landkreis Schwandorf sowie im Markt Luhe-Wildenau und der Stadt Neustadt a.d.Waldnaab und im Markt Eslarn im Landkreis Neustadt an der Waldnaab und in der kreisfreien Stadt Weiden i.d.OPf. vorübergehend und dauerhaft beansprucht.

Die Einwendungen der Betroffenen und der sonstigen Einwender sowie die von Behörden und Stellen geäußerten Forderungen, Hinweise und Anträge werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht entsprochen wurde oder sie sich nicht auf andere Weise erledigt haben.

Der Planfeststellungsbeschluss enthält Nebenbestimmungen zum Schutz der Umwelt, der Allgemeinheit und zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer. Die Nebenbestimmungen betreffen den Immissionsschutz, den Gewässerschutz, die Beweissicherung, die Abfallwirtschaft und den Bodenschutz, Ver- und Entsorgungsanlagen, Straßen, Wege und Zufahrten sowie die Unterrichtungspflichten.

Die Rechtsbehelfsbelehrung lautet:

Gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof, Ludwigstraße 23, 80539 München erhoben werden.

Der Kläger hat innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben.

Die Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss hat kraft Gesetzes keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung dieses Planfeststellungsbeschlusses beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof, Ludwigstraße 23, 80539 München gestellt und begründet werden. Treten später Tatsachen ein, die die Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der durch den Planfeststellungsbeschluss Beschwerde einen hierauf gestützten Antrag nach § 80 Absatz 5 Satz 1 VwGO innerhalb einer Frist von einem Monat stellen und begründen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerde von den Tatsachen Kenntnis erlangt.

Der Planfeststellungsbeschluss gilt mit dem Ende der Veröffentlichungsfrist allen Betroffenen, denen der Planfeststellungsbeschluss nicht individuell zugestellt worden ist, als zugestellt.

Eisenbahn-Bundesamt
Außenstelle Nürnberg
Nürnberg, 20.06.2025